

**Studienordnung für das Nebenfach Psychologie
mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) bzw.
Magistra Scientiarum/Magister Scientiarum (M.Sc.) an der
Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften folgende Studienordnung für das Magisternebenfach Psychologie; der Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat am 26. Mai 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich/Magistergrad

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisternebenfach Psychologie.

(2) Das Studium wird je nach gewähltem Hauptfach mit dem akademischen Grad Magistra Artium / Magister Artium (M. A.) bzw. Magistra Scientiarum / Magister Scientiarum (M. Sc.) abgeschlossen.

§ 2

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 4

Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Ziel des Magisternebenfachstudiums der Psychologie ist es, die Studierenden mit inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Psychologie einführend bekannt zu machen, so dass sie im Rahmen einer späteren beruflichen Tätigkeit grundlegende wissenschaftliche Kenntnisse der Psychologie heranziehen bzw. sich erarbeiten können. Das Studium im Nebenfach Psychologie führt zu keiner eigenständigen Qualifikation im Fach Psychologie, d. h. es handelt sich nicht um ein Studium, das zur beruflichen Tätigkeit als Psychologe qualifiziert.

(2) Die Studieninhalte lassen sich wie folgt beschreiben:

1. Allgemeine Psychologie
Die Allgemeine Psychologie befasst sich mit grundlegenden Aspekten der Psychologie und psychologischer Erkenntnis. Sie umfasst Funktionsbereiche wie Wahrnehmung, Lernen, Denken, Gedächtnis, Sprache, Motivation, Emotion.
2. Geschichte der Psychologie
Im Lehrgebiet der Geschichte der Psychologie wird den Studierenden ein Überblick über die historische Entwicklung des Faches vermittelt, angefangen von Seelenvorstellungen in der Antike bis hin zu neueren Entwicklungstrends. Der Entstehung der Psychologie als Wissenschaft (19. Jahrhundert) und der Herausbildung von psychologischen Schulen und Richtungen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Das Lehrgebiet verfolgt das Ziel, die gesamte Psychologie aus historischer Perspektive zu beleuchten. Darüber hinaus werden hier historische und methodologische Bedingungen psychologischer Theoriebildung analysiert.
3. Entwicklungspsychologie
In der Entwicklungspsychologie werden menschliches Erleben und Verhalten unter dem Aspekt ihrer Entstehung und Veränderung behandelt. Diese Disziplin untersucht vor allem die Eigenarten von Lebensperioden und Übergänge zwischen ihnen. Sie erforscht Prozesse, die Veränderungen erklärbar machen.
4. Psychologische Methodenlehre
Dieses Fach behandelt mathematische, statistische und andere theoretische Grundlagen, Prinzipien und Techniken, die in der psychologischen Forschung, in der Diagnostik, Intervention und Evaluation angewandt werden. Insbesondere geht es um Messmodelle für psychische Eigenschaften, Abhängigkeitsbegriffe, statistische Schätz- und Entscheidungsverfahren sowie Versuchsplanungsmethoden.
5. Biologische Psychologie
Aufgabe des Faches ist es, den Studierenden -Grundkenntnisse der anatomischen, physiologischen und genetischen Voraussetzungen psychischer Prozesse, Leistungen und Zustände zu vermitteln und verständlich zu machen, wie psychobiologische Prozesse und Strukturen psychologische Vorgänge, psychische Zustände und Leistungen determinieren. Umgekehrt soll auch vermittelt werden, wie Verhalten und Erleben und ihre pathologischen Abweichungen psychobiologische Strukturen und Prozesse modifizieren können.
6. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
Dieses Fach umfasst zwei sich ergänzende Ansätze: Die Differentielle Psychologie ist auf die Erfassung individueller Eigenarten ausgerichtet und hebt dabei die unterscheidbaren Aspekte von Individuen hervor. Die Persönlichkeitspsychologie betont die intraindividuellen Zusammenhänge im Handeln und Erleben der Person und interpretiert die Bedingungen der Individualität.
7. Sozialpsychologie
Die Sozialpsychologie befasst sich mit der Analyse menschlichen Verhaltens in einem sozialen Kontext. Sie behandelt Strukturen und Prozesse des sozialen Einflusses in der Wechselwirkung zwischen Individuen und Gruppen. Zum einen werden kognitive Prozesse und Verhalten von Individuen in Abhängigkeit von sozialen Einflüssen betrachtet, zum anderen werden interpersonale Prozesse sowohl innerhalb als auch zwischen sozialen Gruppen in Abhängigkeit von kulturellen und sozialen Kontexten untersucht.
8. Pädagogische Psychologie
Die Pädagogische Psychologie analysiert die psychischen Aspekte von Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationsvorgängen. Sie beschreibt durch pädagogische Situationen bedingte psychische Veränderungen und sucht sowohl nach Erklärungen

hierfür als auch nach Möglichkeiten, bestimmte erwünschte Veränderungen durch entsprechende pädagogische Maßnahmen zu unterstützen.

9. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie
Das Fachgebiet Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie beschäftigt sich mit dem menschlichen Handeln, Denken und Empfinden in der Arbeitswelt. Der Begriff der Arbeitswelt bezieht sich auf industrielle und ehrenamtliche sowie Tätigkeiten in Freizeitorganisationen und den Bereich der Arbeitslosigkeit.
10. Klinische Psychologie
Von Klinischer Psychologie wird gesprochen, wenn im Rahmen der wissenschaftlichen Psychologie entwickelte und überprüfte Verfahren zur Klassifikation, Diagnose, Therapie, Prävention oder Rehabilitation von Störungen des Verhaltens/Erlebens in Forschung und Praxis zur Anwendung kommen. Sie widmet sich der Erforschung sozialer, psychologischer und psychobiologischer Grundlagen von Verhaltens- und Erlebensstörungen und der Entwicklung psychologischer Methoden zur Modifikation dieser Störungen (Psychotherapie).

§5 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des 8. und das 9. Semester sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit im Hauptfach und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Das Nebenfach Psychologie im Grundstudium setzt sich aus einer Einführung in folgende Fachgebiete zusammen:

- Allgemeine Psychologie I,
- Allgemeine Psychologie II,
- Biologische Psychologie,
- Geschichte der Psychologie,
- Psychologische Methodenlehre.

(3) Das Nebenfach Psychologie im Hauptstudium setzt sich aus einer Einführung in folgende Fachgebiete zusammen:

- Entwicklungspsychologie,
- Differentielle und Persönlichkeitspsychologie,
- Sozialpsychologie,
- Pädagogische Psychologie,
- Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie,
- Klinische Psychologie.

(4) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Studienplan zusammengestellt.

§6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im Grundstudium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 18 SWS zu belegen. Die Auswahl der Lehrgebiete muss unter Berücksichtigung des zu wählenden Prüfungsgebiets und der zu erbringenden Leistungsnachweise erfolgen. Jedes der in § 5 Abs. 2 aufgeführten Fachgebiete muss mit mindestens zwei, höchstens aber vier Semesterwochenstunden belegt werden.

(2) Zur Zwischenprüfung im Nebenfach Psychologie kann nur zugelassen werden, wer zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, davon mindestens einen im Bereich der Psychologischen Methodenlehre erbracht hat.

(3) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Psychologie besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung in einem der in § 5 Abs. 2 aufgeführten Lehrgebiete, in denen ein Leistungsnachweis er-

bracht wurde. In diesem Lehrgebiet müssen vier Semesterwochenstunden belegt werden. Anstelle einer mündlichen Prüfung kann die Prüfungsleistung auch durch eine zweistündige Klausur erbracht werden. Welche Prüfungsform in welchem Lehrgebiet angeboten wird, ist von dem zuständigen Hochschullehrer zu Semesterbeginn festzulegen.

(4) Im Hauptstudium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 18 SWS zu belegen. Jedes der in § 5 Abs. 3 aufgeführten Fachgebiete muss mit mindesten zwei, höchstens aber vier Semesterwochenstunden belegt werden.

(5) In der Magisterprüfung sind zwei Leistungsnachweise als Prüfungsvorleistungen zu erbringen. Im Fach Klinische Psychologie kann jedoch kein Leistungsnachweis erworben werden.

(6) Die Prüfungsleistung besteht aus einer Prüfung in einem der in § 5 Abs. 3 aufgeführten Fächer (außer der Klinischen Psychologie), in denen ein Leistungsnachweis erbracht wurde. Die Prüfung erfolgt mündlich (30 Minuten) oder schriftlich, als zweistündige Klausur. Welche Prüfungsform in welchem Lehrgebiet angeboten wird, ist von dem zuständigen Hochschullehrer zu Semesterbeginn festzulegen. Das entsprechende gilt für die Art der Erbringung der Leistungsnachweise.

(7) Die für die Magisterprüfung und für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise können erworben werden in Form:

- a) einer 60-minütigen Klausur,
- b) einer schriftlichen Hausarbeit,
- c) eines Referates mit schriftlicher Ausarbeitung.

Die Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

§7 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach Psychologie erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Instituts für Psychologie, besonders durch dessen Vorsitzenden, und durch Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter des Instituts für Psychologie.

(2) Das Magisterprüfungsamt ist für die Prüfungszulassungen und die organisatorische Absicherung der Zwischen- und der Magisterprüfungen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena zuständig.

(3) Bei allgemeinen und fachübergreifenden Studienanfragen kann die Zentrale Studienberatung der Universität in Anspruch genommen werden.

§8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität
Jena

Der Dekan
der Fakultät für Sozial- und
Verhaltenswissenschaften